100 m

0

Geschäfts-Ordnung

für ben

Ausschuss des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.



§ 1.

Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Berbands-Ausschuffes obliegt dem Obmanne, beziehungsweise dem 1. oder 2. Stellvertreter desselben.

Nach jeder Neuwahl des Obmannes, bezw. deffen Stellvertreters, wird der "Berbands-Borstand" zusammensgestellt, d. h. die betreffenden Borstandsmitglieder gewählt.

(§ 23 der Satzungen).

Ein Obmann-Stellvertreter kann zugleich zum Zahle meister oder Schriftsührer gewählt werden. — Es ist auch zulässig, daß der Obmann vorübergehend die Cassegeschäfte besorgt. Im übrigen sind für den Zahlmeister die §§ 6 bis 11 der Geschäftsordnung für den Verbands-Ausschuß maßgebend.

8 2

Dem Verbands-Ausschusse stehen gemäß § 24 ber Verbands-Sahungen alle Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich dem Landes-Feuerwehrtage vorbehalten ober den Bezirks-Feuerwehrtagen übertragen sind.

§ 3.

Der Verbands-Ausschuß ift bei der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, und faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der Anwesenden.

§ 4.

Die Beschlüsse des Berbands-Ausschusses, sowie alle Kanzleiarbeiten des Berbandes und die Schriftleitung der Verbands-Wittheilungen werden vom Obmanne, beziehungsweise von dessen Stellvertretern durchgeführt.

8 5

Für die Beftreitung der Kanzlei= und Geschäfts=Aus= lagen wird aus dem Landes=Feuerwehrfonde ein jährliches Bauschale angewiesen. Auch wird der Obmann ermächtigt, für diese Arbeiten einen Geschäftsführer mit einer Hilfstraft zu bestellen, welche aus dem oben bewilligten Pauschale zu entlohnen sind.

§ 6.

Kanzleibedürfnisse, wie Papiere, Drucksorten, Post= gebühren u. dgl. werden mittelst vom Obmanne ge= nehmigten Anweisungen vom Zahlmeister beschafft.

8 7

Neuanschaffungen von Einrichtungsstücken werden in der Regel nur über Beschluß des Verbands-Ausschusses bewirkt. Im Falle des Bedarfes wird jedoch der Obmann ermächtigt, solche Anschaffungen über Anweisung gegen nachträgliche Genehmigung des Verbands-Ausschusses zu bewirken.

§ 8.

Die Führung der Cassengeschäfte des Verbandes steht dem Zahlmeister zu. Derselbe kann im Falle seiner Bershinderung aus dem Verbands-Ausschusse einen Stellvertreter selbst bestimmen und zwar im Einvernehmen mit dem Obsmanne und unter seiner, des Zahlmeisters persönlicher Haftung.

§ 9.

Der Zahlmeister besorgt alle Einnahmen und Ausgaben auf Erund rechnungsmäßiger Belege. Diese letzteren müssen die Genehmigung des Obmannes tragen, jedoch wird der Zahlmeister erforderlichen Falles ermächtigt, auch ohne dieser Gegenzeichnung, jedoch gegen nachträgliche Ginholung derselben, Zahlungen zu leisten.

Bei Auszahlung von Unterstützungen und Vorschüffen an Verbands-Feuerwehren ist hievon dem hohen Landes-Ausschuß zu berichten und um Rückersatz aus dem Landes-Feuerwehrfonde zu ersuchen.

Die Brüfung der Rechnungen und Bücher fteht dem Berbandsausichuffe ju und mahlt berfelbe ju biefem Behufe aus feiner Mitte allfährlich zwei Rechnungs = Reviforen (Brüfer).

Rechnungsbelege und Bücher liegen bei jeder Berbands= Ausschuß-Sitzung zur Ginfichtnahme auf.

\$ 11.

Mit Schluß des Berbandsjahres (1. Juli) legt der Bahlmeifter dem Berbands-Ausschuffe den bon den Rechnungs = Brüfern überprüften Caffa-Rechenschaftsbericht vor, welcher bem Landes-Feuerwehrtage vorzulegen ift.

\$ 12.

Der Schriftführer hat alle Berhandlungsichriften, Ausfertigungen und Befanntmachungen bes Berbands-Ausichuffes zu unterfertigen und das Berbandsfiegel beizugeben.

Die Berhandlungsschriften ber Berbands-Ausschuß-Sikungen find bom angeftellten Gefcaftsführer gu verfaffen, vom Vorstande zu überprüfen und vom Obmanne eventuell beffen Stellvertreter und dem Schriftführer gu unterzeichnen und fodann in den Mittheilungen zu veröffentlichen.

\$ 14.

Die Mitalieder des Berbands-Ausschuffes erhalten für alle Situngen (einschließlich Teuerwehrtage) die Reife-Auslagen (Benützung der II. Claffe) aus der Berbands= caffe ruderfest und find verpflichtet, dieselben angunehmen.

Bezüglich der Reisevergütung des Obmannes ober eines Bertreters des Berbands-Ausschuffes, wird auf ben diesfälligen Beidluß des XV. fteirifden Keuerwehrtages bingewiesen.

Borftebende Gefchäfts-Ordnung wurde in obiger Faffung angenommen.

Beichloffen in ber Verbands-Ausschußsitzung am 6. November 1901, L.=V.=Nr. 2043.



Geschäfts=Ordnung

für ben

Verbands-Vorstand.



The way with the second we are properly and the second will be an expected and the second beautiful and the second and the sec

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Berbands = Borftand (geschäftsführender Ausschuß) besteht:

- 1. aus dem Berbands-Obmanne (Borfigender);
- 2. " " 1. und 2. Obmann-Stellvertreter;
- 3. " " Bahlmeifter;
- 4. " " Schriftführer und
- 5. " drei Mitgliedern ohne Wartschaft (§ 23 ber Berbands-Satzungen).

§ 2.

Der Vorstand ist das vollziehende Organ aller vom Berbands-Ausschusse oder vom Landes-Venerwehrtage gefaßten Beschlüffe.

§ 3.

Dem Verbands-Vorstande steht es zu, zum Behufe der Durchführung der ihm zukommenden Obliegenheiten, Abtheilungen aufzustellen.

Die Zutheilung der Geschäftsstücke an diese Abtheilungen hat durch den Obmann (bezw. dessen Stellvertreter) zu erfolgen und sind auch alle Erledigungen der einzelnen Abtheilungen an den Obmann zurückzuleiten.

§ 4.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes seinen Wohnsig für mehrere Tage verläßt, so hat es hievon den Obmann zu verständigen, ebenso hat der Obmann in solchem sich selbst betreffenden Falle die Leitung der Verbandsgeschäfte an den 1. beziehungsweise 2. Obmann-Stellvertreter zu übertragen.

§ 5.

Die Ginladungen zu den Sitzungen des Verbands-Vorstandes veranlaßt der Obmann, jene zu den Sitzungen des Verbands-Ausschuffes und die Einberufung der Landes-Feuerwehrtage werden über Beschluß des Verbands-Vorstandes veranlaßt und sollen in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung versendet werden.

§ 6.

Der Verbands-Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Obmanne noch zwei Mitglieder desselben anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheid der Vorsitzende.

II. Obliegenheiten des Obmannes und seiner Stellvertreter.

Dem Obmanne obliegt die ganze Leitung der Geschäfte des Landes-Feuerwehr=Berbandes, er ift Borssitzender an den Landes=Feuerwehrtagen, in den Berbands= Ausschuß=Sitzungen und in den Sitzungen des Berbands= Borstandes.

Die Ausführung der Beschläffe der Landes-Feuerwehrtage, der Sitzungen des Berbands-Ausschusses und des Verbands-Vorstandes erfolgt über seinen Austrag und nach seinen Anordnungen. Er überwacht und leitet die Arbeiten der Verbands-Kanzlei, veranlaßt die Zutheilung von Berichterstattungen an einzelne Ausschusmitglieder und verfügt die Abordnung von Mitgliedern des VerbandsVorstandes oder des Verbands-Ausschuffes zu Inspicirungen, Gerätheprüfungen, Sitzungen oder aus anderen sich ergebenden Anlässen.

Die beiden Obmann=Stellvertreter haben in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Obmannes, dessen Obliegenheiten zu übernehmen.

III. Obliegenheiten des Bahlmeisters.

Der Zahlmeister hat die Cassabücher zu führen, alle Ginnahmen und Ausgaben auf Grund rechnungsmäßiger Belege zu besorgen.

Kangleibedürfniffe sind mittelst vom Obmanne genehmigter Anweisungen zu beschaffen.

Die Rechnungsbelege muffen bie Genehmigung bes Obmannes ober eines feiner Stellvertreter tragen, jedoch

ift der Cassier ermächtigt, auch ohne diese Gegenzeichnung, jedoch gegen nachträgliche Ginholung derselben Zahlungen zu leisten.

(Siehe §§ 6 bis 11 ber Geschäftsordnung für den Verbands-Ausschuß.)

IV. Obliegenheiten des Schriftführers.

Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen die Berhandlungsschriften zu führen, beziehungsweise in dessen Bertretung der angestellte Geschäftsführer des Berbandes.

Ihm obliegt ferner die Gegenzeichnung aller nach Außen gehenden Schriftstücke und hat derselbe die ihm vom Obmanne übertragenen Ausarbeitungen zu besorgen.

Diefe Geschäftsordnung wurde angenommen.

Angenommen in ber Borftands-Situng am 19. December 1901, 2.=B. Rr. 2319.



Sakungen

des

Steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.



Name.

\$ 1.

Die Feuerwehren in Steiermarf bilben einen Berein unter dem Namen "Steiermärkischer Landes-Feuerwehr-Berband."

Bweck.

§ 2.

Der Verband bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens in Steiermark, sowie auch die Unterstützung im Dieuste verunglückter Feuerwehrleute.

Mittel.

§ 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es Aufgabe des Verbandes:

- 1. Durch Fenerwehrtage und Ausstellungen dem Fortschritte im Fenerlöschwesen Weiterverbreitung zu verschaffen und hiedurch sowie auf andere geeignete Weise die Gründung neuer Fenerwehren zu betreiben.
- 2. Durch gleichmäßige Einrichtungen, thunlichst gleiche artige Geräthe und gleiches lleben, die Feuerwehren des Verbandes einheitlich und berufstüchtig auße zubilden; und
- 3. durch Gewährung von Geldmitteln aus dem Berbandsvermögen sowohl die Ausbildung der Berbands-Tenerwehren zu fördern, als auch deren im Dienste verletzte oder erkrankte Mitglieder zu unterstützen, insoferne diesen nicht ein gesetzlicher Anspruch an den steiermärkischen Landes-Tenerwehren Sond oder an irgend eine andere hiezu berufene Körperschaft zusteht.

§ 4.

Die Einnahmen des Berbandes beftehen:

- 1. Aus den Beiträgen der Mitglieder (Verbands= Feuerwehren);
- 2. aus Unterftützungen und Geschenken.

Mitglieder.

§ 5.

Jede Fenerwehr in Steiermark mit deutscher Befehlösprache kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Landes-Fenerwehr-Berbandsausschuß nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung. Mit dem Tage der Aufnahme tritt die betreffende Fenerwehr in die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes.

§ 6.

Der Austritt steht jederzeit frei, ist jedoch ebenfalls schriftlich dem Landes-Fenerwehr-Verbandsausschusse ansuzeigen.

§ 7.

Der Ausschluß einer Verbands-Tenerwehr kann erfolgen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung durch den Landes-Tenerwehr-Verbandsausschuß ihren Pflichten nicht nachgekommen ist.

§ 8.

Durch den Austritt oder Ausschluß geht jedes Recht an den steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Berband verloren. Diesem bleibt es jedoch vorbehalten, die rückständigen Beiträge auf geeignete Weise hereinzubringen. \$ 9.

Die dem steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbande angehörenden Feuerwehren haben das Recht, für ihre im Feuerwehrdienste erkrankten oder verletzten Feuerwehrmänner (ausübende Mitglieder) und deren Angehörige aus dem Verbandsvermögen nach Maßgabe der hiefür bestehenden Grundsätze und Durchführungs-Vestimmungen Unterstützungen zu beanspruchen, unbeschadet dessen, daß jenen diesfalls in erster Linie die Unterstützung aus dem Landes-Feuerwehrstonde gesetzlich zugesichert ist.

Jebe Verbandsfeuerwehr hat weiters mit Bezug auf den § 26 Satzanspruch auf das Verbandsvermögen und gleichmäßigen Anspruch auf alle sonstigen aus dem Versbandsverhältnisse kließenden Vortheile.

Pflichten.

§ 10.

Jede Berbands-Tenerwehr ift verpflichtet:

- 1. Den Sahungen des Verbandes, den Beschlüffen der Landes= und Bezirks-Fenerwehrtage, sowie des Landes-Fenerwehr-Verbandsausschusses und Vorftandes (§ 12 Punkt 4) gewissenhaft nachzukommen;
- 2. die Berbandsbeiträge pünktlich einzugahlen;
- 3. die Landes= und Bezirks=Fenerwehrtage zu beichicken, und
- 4. überhaupt zur Erfüllung der Aufgaben des Berbandes nach Möglichkeit beizutragen.

Sih des Berbandes.

§ 11.

Der Sig bes stetermärkischen Landes=Feuer= wehr-Berbandes ift in ber Landeshauptstadt Grag.

Derwaltung.

§ 12.

Bertretungen des Berbandes find:

- 1. Der Landes-Fenerwehrtag;
- 2. der Bezirks-Feuerwehrtag;
- 3. der Landes-Fenerwehr-Verbandsausschuß, und
- 4. der Berbands = Borftand.

Landes-Generwehrtag.

§ 13.

Die Landes-Fenerwehrtage werden in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Es kann jedoch der Landes-Fener-wehr-Verbandsausschuß, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, auch außerordentliche Landes-Fenerwehrtage einbernfen; verpflichtet ist er hiezu, wenn die Hälfte der Bezirksfener-wehrtage einen solchen beautragt.

§ 14.

Der Landes-Fenerwehrtag besteht:

1. Aus ben Mitgliedern des Landes-Feuerwehr=Ber= bandsausschuffes; 2. aus den Abgeordneten der Feuerwehrbezirke (§ 16), von denen jeder Feuerwehrbezirk für je 100 ausübende Feuerwehrmänner einen zu entsenden berechtigt ist (jede Anzahl über 80 gilt für voll);

3. aus den Abgeordneten berjenigen Feuerwehren, die in keinen Feuerwehrbezirk eingetheilt sind. Jede dieser Feuerwehren wählt ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl je einen Abgeordneten.

Die Abgeordneten des Landes-Feuerwehrtages find verpflichtet bei diesem zu erscheinen, sind jedoch an etwaige Weisungen nicht gebunden.

Die Mitglieder des Landes-Fenerwehr-Verbandsausschuffes können auch als Abgeordnete gewählt werden, dürfen jedoch nur eine Stimme abgeben. Andere Vollmachtsübertragungen find nicht gestattet.

Wirkungskreis des Landes-Feuerwehrtages.

§ 15.

Dem Landes-Fenerwehrtage stehen die folgenden Angelegenheiten zu:

- 1. Die Prüfung und Genehmigung ber Jahresberichte;
- 2. die Wahl des Berbands=Obmannes (Borsitzenden) und seiner beiden Stellvertreter; jedoch hat der Landes=Feuerwehr=Verbandsausschuß das Recht bis zum nächsten Landes=Feuerwehrtage eine Ersatwahl vorzunehmen:
- 3. Die Feststellung der Sohe der Berbandsbeiträge;
- 4. Die Bestimmungen über die thunlichste Gleichartigfeit der Dienstkleidung (Uniform), der Ausrüftung der Geräthe, der Ginrichtung und des Uebens im Berbande;
- 5. die Abanderungen ber Satungen;
- 6. die Entscheidung in allen jenen Fällen, die von den Bezirks-Fenerwehrtagen oder von dem Landes-Fenerwehr-Berbandsausschuffe oder Berbands=
 Borftande an den Landes-Fenerwehrtag zur Austragung geleitet werden;
- 7. Die Wahl des Ortes für den nächsten Landes= Fenerwehrtag und
- 8. die etwaige Auflösung des Berbandes.

Genermehrbezirke.

§ 16.

Die Fenerwehren des Berbandes werden nach der ört= lichen Lage ihrer Sitze in Fenerwehrbezirke eingetheilt.

Diese Eintheilung erfolgt burch ben Landes-Feuerwehr-Berbandsausschuß; jedoch stehen diesfallsige Berufungen an den Landes-Feuerwehrtag offen.

Zur Bildung eines Fenerwehrbezirkes ist der Bestand von mindestens drei benachbarten Verbands-Fenerwehren erforderlich. Einzelnen Verbands-Fenerwehren, deren Gintheilung in einem Fenerwehrbezirk mit Schwierigkeiten verbunden erscheint, kann der Landes-Fenerwehr-Verbands- ausschuß die Wahl zugestehen, welchem Fenerwehrbezirke sie sich bis zur Ausstellung eines eigenen Fenerwehrbezirkes

anschließen wollen. Bis zu ihrer Eintheilung in einen Feuerwehrbezirk greifen für solche die Bestimmungen des § 14, Absatz 3, Platz.

Bezirks-Lenerwehrtag,

§ 17.

Die Bezirks-Fenerwehrtage bestehen aus den Vertretern der Fenerwehren der einzelnen Fenerwehrbezirke.

§ 18.

Jeder Fenerwehrbezirk hält seine Bezirks-Fenerwehrtage in von ihm selbst zu bestimmenden Zwischenräumen und Orten ab. Mindestens sind jedoch alljährlich in jedem Fenerwehrbezirke, und zwar abwechselnd an den Sigen der einzelnen Bezirksfenerwehren, zwei Bezirks-Fenerwehrtage abzuhalten. Die Anzahl der Vertreter der einzelnen Bezirksfenerwehren wird je nach dem Umfange der einzelnen Fenerwehrbezirke von den Bezirks-Fenerwehrtagen selbst bestimmt.

§ 19.

Die Einberufung und Leitung des Bezirks-Fenerwehrtages obliegt dem Obmanne (§ 22) jedes Fenerwehrbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Der Obmann des Feuerwehrbezirkes ernennt im Size des Bezirkes einen Schriftführer, welcher die laufenden Schreib= und Cassageschäfte zu versehen und bei jedem Bezirks=Feuerwehrtage eine Berhandlungsschrift aufzunehmen und eine Abschrift von dieser an den Landes=Feuerwehr=Berbandsausschuß zu senden hat.

§ 20.

Zur Bestreitung der etwaigen Austagen ershalten die Fenerwehrbezirke ein Viertel der von den Fenerwehren des Bezirkes geleisteten Bersbandsbeiträge als Beihilfe. Die Einhebung weisterer Beträge von den Bezirks-Fenerwehren zu Zwecken des Fenerwehrbezirkes ist nicht gestattet.

§ 21.

An jedem Bezirks-Feuerwehrtage ist die Verbandsfeuerwehr des Ortes, wo dieser abgehalten wird, zu einer Schul- und Gefammtübung verpflichtet. Die Veranstaltung von Festlichkeiten aus Anlaß von Bezirks-Feuerwehrtagen ist grundsätlich ausgeschlossen.

Wirkungskreis des Bezirks-Fenerwehrtages.

\$ 22.

Dem Bezirks-Tenerwehrtage obliegt:

- 1. Die alljährliche Wahl eines Obmanns und eines Obmann-Stellvertreters für den Fenerwehrbezirk sowie die Wahl der Abgeordneten zum Landes-Kenerwehrtag;
- 2. die Bestimmung des Ortes und der Zeit für die nächsten Bezirks-Fenerwehrtage;
- 3. die Abhaltung von Vorträgen und Besprechungen über die Fortschritte auf dem Gebiete des Feuer-

- löschwesens sowie die Behandlung sonstiger Feuerwehr-Angelegenheiten;
 - 4. die Förderung sowohl der Gründung neuer als der vorschriftsmäßigen Ausbildung der bestehenden Feuerwehren im Feuerwehrbezirke durch die Veranstaltung von Uebungen;
 - 5. die Bereinbarung in Bezug auf die gegenseitige hilfeleiftung der Bezirks-Feuerwehren bei Branden;
- 7. die Prüfung des Cassaberichtes des Feuerwehrbezirkes.

Landes-Lenerwehr-Verbandsausschuß.

§ 23.

Der Landes-Fenerwehr-Verbandsausschuß besteht aus dem Verbands-Vorstande, dann aus den Obmännern fämmtlicher Fenerwehrbezirke. In Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes eines Fenerwehrbezirkes hat dessen Stellvertreter im Landes-Fenerwehr-Verbandsausschusse Sitz und Stimme. Der Verbands-Obmann und dessen Stellvertreter sind auch Vorsitzender und Vorsitzenderschen Stellvertreter des Landes-Fenerwehr-Verbandsausschusses.

Der Verbands-Vorstand besteht aus dem Berbands-Obmanne (Vorsitzenden), dessen beiden Stellevertreter (§ 15), ferner aus den vom Landes-Fenerwehr-Verbandsausschusse aus den Fenerwehren an dem Sitze des Verbandes gewählten Zahlmeister, Schriftsührer und weiteren 3 Mitzgliedern ohne Wartschaft und es haben diese Amtswalter Sitz und Stimme im Landes-Fenerwehr-Verbands-ausschusse und an den Landes-Fenerwehrtagen.

Wirkungskreis des Landes-Lenerwehr-Verbandsansschusses.

§ 24.

Der Landes-Fenerwehr-Verbandsausschuß ist die vollziehende und überwachende Stelle des Verbandes. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Landes-Fenerwehrtage oder den Bezirkssenerwehrtagen zugewiesen sind, insbesondere stehen ihm zu:

- 1. Die Vertretung bes Verbandes nach außen;
- 2. Die Verwaltung des Verbands-Vermögens;
- 3. die alljährliche Rechnungsprüfung;
- 4. eine etwaige Ergänzungswahl des Verbands-Obmannes oder feiner Stellvertreter oder ander er Vorstandsmitglieder (§ 23) bis zu dem nächsten Landes-Feuerwehrtage;
- 5. die Wahl bes Zahlmeisters, des Schriftführers und ber übrigen Borftandsmitglieder (§ 23);
- 6. die Aufnahme von Fenerwehren in den Berband und der Ausschluß von Berbandsfeuerwehren;
- 7. die Neberwachung der Einhaltung der Satzungen, sowie der Beschlüffe und Borschriften des Landes= Feuerwehrtages;

- 9. die Aufstellung feiner eigenen Geschäftsordnung, sowie jener des Borftandes;
- 10. die Einberufung der Landes-Feuerwehrtage.

Shiedsgericht.

§ 25.

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus fünf Mitgliedern von Berbands-Fenerwehren bestehendes Schiedsgericht entschieden; jeder streitende Theil wählt zwei Schiedsrichter, die dann zusammen einen Obmann wählen. Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes gibt es nur eine Berufung an den Landes-Fenerwehrtag.

Auflösung.

Manufacture \$ 26. and the entire of

Bei der Auflösung des steiermärkischen Landes= Feuerwehr=Berbandes wird das Verbandsvermögen nach dem Verhältnisse der gesammten an denselben geleisteten Beiträge unter die zur Zeit der Auflösung noch diesem Verbande angehörenden Feuerwehren vertheilt.

Allgemeine Sestimmungen rücksichtlich der Geschäfts-Ordnung.

to multiplicate and the second \$ 27.

Die Beschlußfähigkeit der Fenerwehrtage ist an keine Anzahl der Anwesenden gebunden.

\$ 28.

Die Abstimmung geschieht in der Regel bei Wahlen mittelst Stimmzettel, sonst durch Ausheben der Hände. Es steht jedoch in den Belieben jeder Versammlung von Fall zu Fall eine andere Form der Abstimmung zu besichließen.

and me our months \$ 29. months and off offe

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist, wenn sie Satzungsänderungen betreffen eine Mehrheit von zwei Dritteln, wenn sie die Auflösung des Berbandes bezwecken eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit gefaßt.

\$ 30. The land of the land of

Anträge für den Landes-Feuerwehrtag müffen, um auf die Tagesordnung zu gelangen, bis 1. August des betreffenden Jahres dem Landes-Feuerwehr-Verbandsausschusse bekannt gegeben werden.

\$ 31.

Mit der Ginführung dieser Satzungen wird der Landes-Feuerwehr-Verbandsausschuß betraut.

The state of the s

Genehmigt mit Statthalterei-Erlaß vom 26. Februar 1902, 31. 6284.

Geschäfts-Ordnung

Feuerwehr-Bezirke des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Beschloffen in ber Sitzung bes Central = Ausschuffes vom 12. November 1887. — Abgeändert in ber Sitzung bes Berbands-Ausschuffes am 21. November 1898.



Bestimmungen bezüglich der Begirte-Fenerwehrtage.

Die Bezirks-Teuerwehrtage find als Versammlungen der Feuerwehren der einzelnen Feuerwehrbezirke des steier= märkischen Landes=Feuerwehr=Berbandes an die betreffenden Bestimmungen ber Satungen besselben gebunden.

Der Bezirks-Fenerwehrtag wird nach § 19 der Ber= bands-Satungen bom Obmanne beziehungsweise Obmann-Stellvertreter jedes Feuerwehr-Begirtes für den von einem

vorigen Bezirks-Fenerwehrtage festgesetzen Ort einberufen. Der Tag, die Stunde und die Tagesordnung des Bezirks-Feuerwehrtages find mindeftens acht Tage vor der Ausschreibung besselben dem Borftande des Landes-Fenerwehr-Verbandes schriftlich befannt zu geben.

Die rechtzeitige Einladung der Bezirksfeuerwehren zum Bezirks-Feuerwehrtage hat durch den Obmann, beziehungs-weise Obmann-Stellvertreter des Feuerwehr-Bezirkes zu erfolgen. Jedoch kann dieselbe auch von der Kanzlei des Berbands-Boiftandes in Bollzug gebracht werden.

Die Abhaltung des Bezirks-Tenerwehrtages ift auch der politischen Behörde, d. h. der betreffenden f. f. Begirts= hauptmannschaft rechtzeitig anzuzeigen.

Die Bildung und Leitung der Bezirks-Feuerwehrtage fteht dem jeweiligen Obmanne beziehungsweise Obmann= Stellvertreter des betreffenden Teuerwehr-Bezirkes gu.

Bum Behufe der Bildung eines jeden Bezirks-Fener= wehrtages haben die Vertreter jeder Verbands-Teuerwehr des betreffenden Tenerwehr=Bezirtes ihre fchriftliche Bollmacht dortselbst vorzuweisen.

Der Obmann, der Obmann=Stellvertreter und der Schriftführer des Teuerwehr=Begirfes haben bei den Begirfs: Feuerwehrtagen Sit und Stimme, auch wenn fie hiezu nicht als Vertreter einer Verbands-Feuerwehr entsendet murden.

\$ 5.

Der Bezirks-Feuerwehrtag ist bei jeder Anzahl der erichienenen Vertreter der zum betreffenden Feuerwehr-Bezirke gehörigen Feuerwehren beschluffahig. (Siehe § 27 ber Berbands-Sabungen.)

§ 6.

Der Obmann bes Fenerwehr-Bezirkes ernennt im Site bes Bezirkes einen Schriftführer, welcher bie laufenben Schreib= und Cassageschäfte zu versehen und bei jedem Bezirks-Feuerwehrtage eine Berhandlungsschrift aufzu= nehmen hat.

Die Verhandlungsschrift ift vor Schluß bes Bezirks= Feuerwehrtages ober beim nächsten Bezirks-Teuerwehrtage behufs Genehmigung vorzulesen, sodann vom Obmanne beziehungsweise Obmann=Stellvertreter und dem Schrift= führer zu unterfertigen.

Bon diefer Berhandlungsichrift ift längstens vierzehn Tage nach dem Bezirks-Feuerwehrtage eine Abschrift an den Berbands-Ausschuß einzufenden. (Siehe § 19 der Verbands-Sakungen.)

§ 7.

Bei den Verhandlungen an den Bezirks-Fenerwehrtagen

hat der allgemeine parlamentarische Brauch zu gelten. Im Besonderen wird jedoch angeführt, daß zur Giltigkeit bei Abstimmungen und Wahlen die unbedingte Mehrheit nothwendig ift.

Wird bei einer vorzunehmenden Wahl beim erften Wahl= gang feine unbedingte Mehrheit erreicht, fo findet eine engere Wahl zwifchen den mit den meiften Stimmen bedachten ftatt.

Die Abstimmung geschieht in der Regel bei Wahlen durch Stimmzettel, sonst durch Aufheben der Hände. Es steht jedoch im Belieben jeder Versammlung, von Fall zu Fall eine andere Form der Abstimmung zu beschlteßen. (§ 28 der Verbands-Satzungen.)

Un jedem erften Bezirks-Teuerwehrtage im Jahre haben in allen Fenerwehrbezirken die Wahlen des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters auf die Dauer von einem Jahre, sowie die Wahl der Abgeordneten (beziehungsweise Erfat= männer) für den Landes-Feuerwehrtag zu erfolgen und haben diese Wahlen bis längstens Ende Juni vollzogen zu sein.

Etwa nothwendig werdende Ergänzungswahlen der oben genannten Amtswalter können an anderen Bezirks-Feuerwehrtagen im Jahre statistinden, jedoch tritt für die sohin Gewählten nur eine Amtsdauer dis zum ersten Bezirks-Feuerwehrtage des nächsten Jahres in Geltung.

§ 9.

Der Wirkungskreis der Bezirks-Fenerwehrtage ist im § 22 der Berbands-Satungen in sieben Bunkten ganz bestimmt gegeben worden. Sollten auf einem Bezirks-Fenerwehrtage hievon abweichende Anträge gestellt werden, so können selbe am Bezirks-Fenerwehrtage zwar in Berhandlung genommen, jedoch hierüber keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden, letztere sind vielmehr dem Verbands-Ausschusse, beziehungsweise dem Landes-Fenerwehrtage der satungsmäßigen Behandlung wegen mitzutheilen.

§ 10.

Anträge der Bezirks-Feuerwehrtage an den Landes-Feuerwehrtag muffen dis 1. August des betreffenden Jahres schriftlich an den Berbands-Borstand bekannt gegeben sein, um auf die Tages-Ordnung desselben gesetzt werden zu können.

§ 11.

Die mit der Abhaltung des Bezirks-Feuerwehrtages etwa verbundenen Anslagen bestreitet die betreffende Orts-Feuerwehr, und ist nach § 20 der Berbands-Satungen die Einhebung von Beiträgen von den Bezirks-Feuerwehren zu Zwecken des Feuerwehr=Bezirks überhaupt nicht gestattet.

§ 12.

Der Verbands-Ausschuß wird ermächtigt, erforderlichen Falles Ergänzungen bieser Geschäftsordnung zu erlaffen.

B.

Beftimmungen bezüglich ber mit ben Bezirts-Fenerwehrtagen fatungsgemäß verbundenen Fenerwehr-Hebungen.

§ 13.

Nach § 21 ber Verbands-Satungen ist bei jedem Bezirks-Fenerwehrtage die Verbands-Fenerwehr des Ortes, wo derselbe abgehalten wird, zu einer Schul= und Gesammt-Uebung verpslichtet.

§ 14.

Mit der Ausschreibung der Bezirks-Fenerwehrtage ist namentlich auch Ort und Stunde der Uebungen befannt zu geben, da die Anwohnung derselben nicht blos den Bertretern der Bezirks-Fenerwehren zur Pflicht gemacht wird, sondern auch für die übrigen Fenerwehrleute des Bezirkes von selbstverständlichem Interesse ist.

§ 15.

Die Uebung hat zu bestehen:

1. In der Durchführung von Schulübungen nach den für den Landes-Feuerwehr-Verband vorgeschriebenen Uebungs-Vorschriften, soweit selbe auf die vorhandenen Geräthe nur irgendwie Anwendung finden können, und 2. aus einem tactischen Angriffe (Gesammt-lebung), mit möglichster Anpassung an die thatsächlichen und voraußsichtlich in einem Ernstfalle eintretenden örtlichen Verhältnisse, sowie mit Angabe der zur lebungszett angenommenen Windrichtung.

§ 16.

Sind im Orte, wo ein Bezirks-Feuerwehrtag abgehalten wird, mehrere Berbands-Feuerwehren, so können, die Schulübungen von den einzelnen Feuerwehren abwechselnd abgehalten werden. Bet der Gesammt-Uebung haben aber in der Regel die Feuerwehren des Ortes vereint mitzuwirken.

§ 17.

Das nähere Programm der tactischen Uebung ist von dem bei derselben erscheinenden Obmanne, beziehungsweise Obmann=Stellvertreter des Feuerwehr=Bezirkes, von dem im Sinne des § 34 der Feuerlösch=Ordnung zum Obersbeschl berusenen Hauptmanne der Orts-Feuerwehr vor Ausführung derselben, und zwar an Ort und Stelle bekannt zu geben, und haben sich daher außer dem genannten Oberbesehlshaber auch noch alle übrigen Abtheislungsführer der Orts-Feuerwehr, sowie die besehlenden Führer der allenfalls zur Uebung mitberusenen anderen Feuerwehren, beim Obmanne des Bezirkes vor Beginn der Ilebung zu melden.

§ 18.

Dem Obmanne, beziehungsweise Obmann-Stellvertreter bes Fenerwehr-Bezirkes steht es frei, bei Abhaltung der tactischen Uebung besondere Anordnungen zu treffen.

Erscheint bei einem Bezirks-Fenerwehrtage, d. h. bei einer Uebung daselbst, der Obmann des Landes-Fenerwehr-Verbandes ober dessen Stellvertreter, so steht demselben dieses Recht in erster Linie zu.

\$ 19.

Nach Vollendung der Uebung hat der Obmann des Fenerwehr-Bezirkes eine Besprechung derselben abzuhalten und sind hiezu die Gemeinde-Vorsteher und sonstige Interessischen Abertreter der Bezirks-Venerwehren zu laden.

Diese Versammlung soll, wo thunlich, nicht im Gafthause stattfinden, und hat die Orts-Fenerwehr einen hiezu

geeigneten Raum zur Verfügung zu ftellen.

8 20

Neber die Nebung felbst, sowie über die hierüber gepflogene Besprechung, ist vom Obmanne, beziehungsweise Obmann=Stellvertreter des Fenerwehr=Bezirkes ein kurzer sachlicher Bericht an den Verbands-Ausschuß einzusenden.

C

Solug-Bestimmung.

§ 21.

Die Veranstaltung von Festlichketten aus Anlaß von Bezirks-Fenerwehrtagen ist laut § 21 der Verbands= Satungen grundsätlich ausgeschlossen.

Stedurch sind jedoch furze gesellige Zusammenkünfte, insbesondere nach vollendeter Nebung, zur Hebung des kameradschaftlichen Verkehres der Fenerwehrleute, nicht ausgeschlossen.